



## Wettbewerb „Kulinarisches Sachsen-Anhalt 2025“

### Teilnahmebedingungen

1. Der Hersteller hat seinen Sitz in Sachsen-Anhalt. Liegt der Sitz des Unternehmens außerhalb Sachsen-Anhalts, muss sich der Produktionsschwerpunkt für das beworbene Produkt in Sachsen-Anhalt befinden.

2. Die Hauptzutaten (d. h. die wesentlichen geschmacks- oder namensgebenden Inhaltsstoffe) stammen aus sachsen-anhaltischer Urproduktion. Im Zweifel entscheidet die Jury über die Zulassung zum Wettbewerb.

3. Wenn die Hauptzutaten nicht in Sachsen-Anhalt angebaut bzw. erzeugt werden können (z. B. Tee), muss sich das Produkt durch ein besonderes Herstellungsverfahren auszeichnen und / oder die Unternehmenstradition im sachsen-anhaltischen Brauchtum gründen oder das Produkt muss ausschließlich eine sachsen-anhaltische Spezialität sein. Im Einzelfall entscheidet die Jury.

4. Eingereicht werden können verarbeitete Produkte, die **ganzjährig** in gleichbleibender Qualität aus folgenden, beispielhaften Produktkategorien zur Verfügung stehen:

- Alkoholfreie Getränke
- Bier
- Brot und Backwaren
- Brotaufstriche
- Feinkost und Konserven
- Fleisch- und Wurstwaren
- Gewürze und Öle
- Honig
- Kaffee und Tee
- Molkereiprodukte
- Spirituosen
- Süßwaren und Snacks
- Tiefkühlprodukte
- Trockenwaren (nur verbrauchsfertige Lebensmittel)
- Wein und Sekt

Eine Kategorie kann erst ab fünf eingegangenen Bewerbungen zum Wettbewerb zugelassen werden. Es sollen Produkte in ca. 15 Kategorien ausgezeichnet werden.

Zusätzlich können Sieger in Sonderkategorien prämiert werden.

5. Es können bis zu drei Produkte eines Unternehmens am Wettbewerb teilnehmen. Je Produkt ist ein Bewerbungsformular auszufüllen und ein Produktmuster (bei Frisch- und Tiefkühlprodukten genügt zunächst ein Verpackungsmuster) einzureichen. Sieger-Produkte aus den Vorjahren sind für 3 Jahre vom Wettbewerb ausgeschlossen.

6. Um eine optimale Produktqualität zu gewährleisten, fordern wir zur Jurysitzung ggf. weitere Produktmuster an. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Tiefkühlprodukte. Die weiteren Produktmuster sind kostenfrei anzuliefern. Sie werden rechtzeitig telefonisch benachrichtigt.

7. Alle eingereichten Produktmuster werden Eigentum des Veranstalters. Eine Rücksendung erfolgt nicht.

8. Die Auszeichnung „Kulinarischer Stern Sachsen-Anhalt 2025“ darf ausschließlich produktbezogen eingesetzt werden. Sie stellt keine Kennzeichnung im Sinne des Qualitäts- und / oder Gütesiegels dar und ist keine Auszeichnung für das gesamte Unternehmen.

9. Ausschlusskriterien: Produkte, die Zusatzstoffe mit den E-Nummern E620 – E625 oder andere offensichtlich schönende oder die Herstellung verbilligende Ersatz- oder Zusatzstoffe enthalten, können nicht zum Wettbewerb zugelassen werden.

10. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.